

Richtlinie für das Qualitätsmanagement in Studium und Lehre

(Stand 15.03.2021)

Die Umstellung von der Programm- auf die Systemakkreditierung wurde im Dezember 2018 vom Präsidium beschlossen. Damit verbunden war die Entwicklung eines Qualitätsmanagementsystems für Studium und Lehre gemäß der rechtlichen Vorgaben.

In einem universitätsweiten Prozess unter Beteiligung aller Fakultäten sowie weiterer relevanter Akteur*innen wurde ein verbindliches Konzept zum Qualitätsmanagement in Studium und Lehre entwickelt.

Im Jahr 2021 hat die Umsetzung des Qualitätsmanagementsystems begonnen. Mit der Erreichung des Siegels zur Systemakkreditierung im Jahr 2023 erfüllt die Universität Oldenburg die ihr obliegende Aufgabe, die Qualität in Studium und Lehre durch ein hochschulinternes Qualitätsmanagementsystem zu sichern (Art. 3 Abs. 1. Nr.1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag sowie Niedersächsische Studienakkreditierungsverordnung (Nds. StudAkkVO, insbes. §§ 17 und 18). Die Leistungsfähigkeit des Systems wird alle acht Jahre durch den Akkreditierungsrat bestätigt.

1. Geltungsbereich

Die vorliegende Richtlinie stellt die Grundlage für das Qualitätsmanagement in Studium und Lehre dar. Sie regelt insbesondere die universitätseigenen Akkreditierungsverfahren. Ausnahmen von universitätseigenen Akkreditierungsverfahren können durch einen Präsidiumsbeschluss vorgenommen werden. Die Prozesse im Qualitätsmanagement werden in einem Handbuch geregelt. Das Handbuch wird als online-Dokument über Stud.IP zur Verfügung gestellt.

2. Verfahren der Qualitätsentwicklung und -sicherung für Studiengänge

Das Qualitätsmanagementsystem der Universität Oldenburg besteht aus den folgenden Elementen:

- Jährliche Studiengangskonferenzen mit Bericht in den Studienkommissionen der Fakultäten
- Universitätseigenes Akkreditierungsverfahren (Planungsgespräch, externe Beratung, Akkreditierungsentscheidung)
- Entwicklungsgespräche auf Fakultätsebene

Der Akkreditierungszeitraum beträgt acht Jahre.

Bei Akkreditierungen von Lehramtsstudiengängen ist regelhaft das Kultusministerium einzubinden. Bei theologischen Studiengängen ist regelhaft die Landeskirche einzubinden.

3. Akkreditierungsentscheidung

Die Akkreditierungsentscheidungen werden auf Grundlage der Empfehlungen des beratenden Akkreditierungsgremiums vom Präsidium getroffen.

Das Akkreditierungsgremium besteht aus Vertreter*innen aller Fakultäten und aus den Statusgruppen Hochschullehrende, Wissenschaftliche Mitarbeiter*innen und Studierende und tagt unter dem Vorsitz des ressortverantwortlichen Präsidiumsmitglieds für Studium und Lehre (VP-L). Die Entscheidungsvorbereitung wird auf der Grundlage der Prüfung der formalen sowie der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß der Nds. StudAkkVO im Rahmen der externen Beratung erarbeitet und als Beschlussvorlage dem Präsidium übermittelt.

Enthält der Präsidiumsbeschluss Auflagen, ist die Akkreditierung bis zur Entscheidung über die Aufлагenerfüllung befristet. Bei Nichterfüllung der Auflagen wird dem Studiengang die Akkreditierung entzogen.

Es besteht Einspruchsmöglichkeit gegen den Präsidiumsbeschluss. Nach zweimaligem Einspruch wird ein Schlichtungsgremium gebildet.

4. Kontinuierliche Weiterentwicklung des Qualitätsmanagementsystems

Im Qualitätszirkel Studium und Lehre wird jährlich das Qualitätsmanagementsystem beraten. Wesentliche Änderungen des Systems werden in den Gremienlauf gegeben und abschließend vom Präsidium entschieden.

Die Systemakkreditierung im Jahr 2023 und die darauffolgenden System-Re-Akkreditierungen geben weitere Ansatzpunkte für die Weiterentwicklung des Qualitätsmanagementsystems.